

Kartengrundlage :
Amtlicher Lage- und Höhenplan
Stadt Waren (Müritz)
Gemarkung Waren
Flur : 41, 45, 46, 62 und 63
Dipl.-Ing. Wolfgang Kremer
Öffentlich Bestellter Vermessungsingenieur

The image contains three cross-section diagrams of a street profile, each with dimensions in meters.

Top Diagram: Profil Straße Am Seeufer

- Left side: Fußgänger (0.5m), Rad/Rad (0.5m), Grünstreifen (0.5m).
- Center: Fahrbahn (3.0m), Bus/Bus (0.5m).
- Right side: Grünstreifen (0.5m), Fahrbahn (0.5m).
- Total width: 15.0m.

Middle Diagram: Profil Brücke/Durchfall Am Seeufer

- Left side: Fußgänger/Rad/Rad (0.5m), 1.5m, 1.5m.
- Center: Fahrbahn (3.0m), Bus/Bus (0.5m).
- Right side: 1.5m, 1.5m, 0.5m.
- Total width: 11.0m.

Bottom Diagram: Profil Straße An der Feinsack

- Left side: Fußgänger (1.5m), 0.5m.
- Center: Fahrbahn (4.0m), Bus/Bus (0.5m).
- Right side: 0.5m, 1.5m.
- Total width: 8.0m.

Bestimmungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für den Fremdenverkehr (§ 11 BauVO)

Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für den Fremdenverkehr (§ 11 BauVO)

Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für den Fremdenverkehr (§ 11 BauVO)

Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für den Fremdenverkehr (§ 11 BauVO)

GR 30,00 qm

TH

o

o

TA

W

Mai der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 zweigesch.
 als Mindest- und Höchstmaß
 Festsetzt als Höchstmaß über den
 Taufhöhe
 offene Bauweise (§ 22 BauVO)
 abweichende Bauweise (§ 22 BauVO)
 Baumaße (§ 23 BauVO)
 Baugrenze (§ 23 BauVO)
Verkehrsfahrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Straßenverkehrsflächen
 Einrast-/Ausfahrt
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Zweckbestimmung öffentliche und private Parkanlage
Zweckbestimmung öffentlicher Spielplatz
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflanze
 Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Flecken zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 Standort mit Pflicht zur Anpflanzung von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Sonstige Pflanzflächen
 Flächen für Neiselanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Besonderer Nutzungszweck: kein Tennisplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
Tennisplätze
 Grenzt das räumliche Geltungsbereich des
 Bebauungsplanes
 Abgrenzung unerschließlicher Nutzung
 (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 3 BauVO)

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Das Diagramm zeigt eine Reihe von Symbolen und Texten, die in der Landschaftsplanung verwendet werden:

- Naturschutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes**: Ein Symbol, das ein Quadrat mit einem Kreis in der Mitte und einem Punkt in der Mitte darstellt.
- Nationalpark - hier "Mörs-Nationalpark"**: Ein Symbol, das ein Quadrat mit einem Kreis in der Mitte und einem Punkt in der Mitte darstellt.
- Landschaftsschutzgebiete, z. B. hier "Möckelbühl Größeswies"**: Ein Symbol, das ein Quadrat mit einem Kreis in der Mitte und einem Punkt in der Mitte darstellt.
- 100m-Quadratflächen - stellen**: Ein Symbol, das ein Quadrat mit einem Kreis in der Mitte und einem Punkt in der Mitte darstellt.
- Flächen für Versuchsanlagen**: Ein Symbol, das ein Quadrat mit einem Kreis in der Mitte und einem Punkt in der Mitte darstellt.
- Zweckbestimmung Gas-Druckregler**: Ein Symbol, das ein Quadrat mit einem Kreis in der Mitte und einem Punkt in der Mitte darstellt.
- Zweckbestimmung Elektro-Transmission**: Ein Symbol, das ein Quadrat mit einem Kreis in der Mitte und einem Punkt in der Mitte darstellt.
- Wasserflächen**: Ein Symbol, das ein Quadrat mit einem Kreis in der Mitte und einem Punkt in der Mitte darstellt.
- Flächen für Wind**: Ein Symbol, das ein Quadrat mit einem Kreis in der Mitte und einem Punkt in der Mitte darstellt.
- Abflussverdrängungsflächen**: Ein Symbol, das ein Quadrat mit einem Kreis in der Mitte und einem Punkt in der Mitte darstellt.
- Darstellungen ohne Normcharakter**: Ein Symbol, das ein Quadrat mit einem Kreis in der Mitte und einem Punkt in der Mitte darstellt.
- freigelegte Stützpunkte, Anhaltspunkte**: Ein Symbol, das ein Quadrat mit einem Kreis in der Mitte und einem Punkt in der Mitte darstellt.
- Festsetzungen gem. § 86 LBauO-M-V**: Ein Symbol, das ein Quadrat mit einem Kreis in der Mitte und einem Punkt in der Mitte darstellt.
- Eintragsflächen für Umweltschutz**: Ein Symbol, das ein Quadrat mit einem Kreis in der Mitte und einem Punkt in der Mitte darstellt.

Festsetzungen gem. § 86 LBauO M-V

Flurstücksgrenze und -nummer
Gebäude, hier mit Ha. -nummer
vorn. eingemessener Baum
vorn. eingemessener Geländehöhe ü.H.N.
vorn. geodätischer Erdpunkt

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB :

[illegible]

Bebauungsplan Nr. 15

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), berichtet vom 18.01.1998 (BGBl. I S.137) sowie nach § 86 der Landesbaurechtsverordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBAuM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 48) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 2.8.97 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet – Alte Sägerwe zwischen Felseneck und Müritz -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Rechtsgrundlagen:

- § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KommVerfMeckV – KM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVBl. M-V S. 634)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 241), berichtigt vom 10.01.1998 (BGBl. I S. 137)
- § 186 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBO-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.1993 (GVBl. M-V S. 468)
- Baumutzungsverordnung (BauNutzV) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 6)

ENTWURF ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 4 ABS. 2 BAUGES.